

**Satzung des Schützenvereins Borgholzhausen seit 1837 e. v.****Name, Sitz und Zweck des Vereins****§ 1**

Der Schützenverein ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen „SCHÜTZENVEREIN BORGHOLZHAUSEN seit 1837 e. V. und hat seinen Sitz in Borgholzhausen. Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh unter der Vereinsregisternummer VR 11059 eingetragen.

§ 2

1. Von Borgholzhauser Bürgern wurde der Verein 1837 gegründet. Entsprechend seiner Tradition, betrachtet der Verein als seine bestimmende Aufgabe die Förderung bürgerlicher Gesinnung und Gemeinschaft, heimatlichen Brauchtums, sowie die Pflege des Schießsportes. Jugendliche Mitglieder sind in einer Jugendabteilung zusammengeschlossen mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Schießsportes zu geben. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft**§ 3**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Anmeldung beim Vorstand und Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4

Der Verein führt als ordentliche Mitglieder:

- a) ausübende (aktive)
- b) unterstützende (passive)
- c) Ehrenmitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Mitglieder vom vollendeten 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als Jugendliche geführt.

**§ 5**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats seines Eintritts in den Verein. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung und Beitragsstundung gewähren.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist
- c) Durch Ausschluss

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Jahres zu zahlen, in welchem der Austritt erklärt oder der Ausschluss erfolgt ist.

§ 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied mit 2 vollen Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen 4 Woche beim Vorstand schriftlich einzulegen.

Generalversammlung**§ 8**

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder dieses Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts Abweichendes in der Satzung bestimmt ist, entscheidet die bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Von dem Protokollführer wird ein Protokoll aufgenommen, in dem die Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung zur Einsicht auszulegen und vom Schrift- und Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9

Die ordentliche Generalversammlung ist von dem Vorsitzenden bis zum 31. März jeden Jahres einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann elektronisch für die Mitglieder erfolgen, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben und in der lokalen Presse.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Fällige Wahlen



§ 10

Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen:

- a) wenn dies 20 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- b) wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Einladung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

§11

Die Generalversammlung hat zu beschließen:

- a) über die Entlastung des Vorstandes, nachdem die Generalversammlung den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegengenommen hat.
- b) Über die jährlich vorzunehmende Wahl von zwei Kassenprüfern, welche die Wirtschaftsführung des Vorstandes zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten haben.
- c) Über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken
- d) Über Bauten und bauliche Veränderungen
- e) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Über die Änderung der Satzung

Anträge zur Beschlussfassung auf der Generalversammlung sind 2 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter
- d) dem Schrift- und Protokollführer und dessen Stellvertreter
- e) dem Sportleiter (Schiesswart)
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Oberst
- h) dem Kompanieführer
- i) den 2 Beisitzern

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Verwaltungsangelegenheiten, die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Zur Vertretung des Vereins und des Vorstandes sind der 1.

Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende befugt. Nur diese beiden sind zum Vereinsregister anzumelden. Sie sind an die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes gebunden.



1837

MITGLIED DES DEUTSCHEN SCHÜTZENBUNDES

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig 1 Jahr

- Dem Vorsitzenden steht das erste Vorschlagsrecht zu.
- Die Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Für den Antrag ist eine Stimme erforderlich.
- Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
- Die Wiederwahl ist zulässig
- Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auflösung

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Borgholzhausen unter der Auflage, es für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden, so dass es auf diese Weise mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Datenschutz

§ 14

Der Schützenverein gibt sich eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Inkrafttreten der Satzung

§ 15

Die neue Satzung tritt heute am 31. März 2023 in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.